

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat DG 10
Invalidenstraße 44

10115 Berlin



Frankfurt, den 25.10.2021

Verordnungsentwurf des BMVI –
Erste Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung
Aktenzeichen: DG 10/831.2/2

Sehr geehrte Frau Dannelke,

in der vorbenannten Angelegenheit bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die mit der PBefG-Novelle geschaffene Möglichkeit, durch eine umfangreiche Datenbereitstellung eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes zu schaffen, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der durch das PbefG und die Mobilitätsdatenverordnung eingeschlagene Weg ist auch geeignet, das verfolgte Ziel zu erreichen.

Gleichwohl gibt es einige Punkte in dem Verordnungsentwurf, die die Erreichung des angestrebten Ziels unnötig erschweren könnten. Darüber hinaus fehlt es nach wie vor an einer entscheidenden Klarstellung, welche Unternehmen gem. § 3a Abs. 3 S. 1 PbefG von der Bereitstellungspflicht ausgenommen sind.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1.

§ 2 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung sehen für den Erfüllungsgehilfen umfangreiche Nachweispflichten vor. Diese Nachweispflichten würden in der Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Erfüllungsgehilfen grundsätzlich zu erklären haben, dass sie von den Verkehrsunternehmen mit der Datenübermittlung beauftragt wurden und Nachweise nur auf Anforderung des Nationalen Zugangspunktes (bei konkreten Anlässen) zu erbringen haben.

2.

In der Anlage zur Mobilitätsdatenverordnung wird für den Gelegenheitsverkehr u.a. die Adresse und Beschreibung von Taxenständen von Taxiunternehmen gefordert. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Taxiunternehmen in der Regel nicht die Betreiber von Taxenständen sind. Sie haben keinen Einfluss

darauf, ob und ggf. wo Taxenstände eingerichtet werden. Dies obliegt ausschließlich den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Die von diesen Behörden getroffenen Entscheidungen über die Einrichtung (oder Aufhebung) von Taxenständen gelten für alle ortsansässigen Taxiunternehmen gleichermaßen. Es sollte deshalb Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde sein, diese Datenkategorie an den Nationalen Zugangspunkt zu melden.

3.

Gem. § 3a Abs. 3 S. 1 PbefG sind natürliche oder juristische Personen, die als Einzelunternehmen firmieren, von der Datenbereitstellungspflicht befreit.

Bereits in unserer Stellungnahme zur PbefG-Novelle hatten wir darauf hingewiesen, dass diese Gesetzesformulierung missverständlich ist und Unklarheiten zur Folge hat.

Die Formulierung „als Einzelunternehmen firmieren“ lässt darauf schließen, dass der Begriff „Einzelunternehmen“ handelsrechtlich zu verstehen ist. Im handelsrechtlichen Sinn bezeichnet „Einzelunternehmen“ eine Unternehmensform, in der eine natürliche Person ein Unternehmen ohne Haftungsbegrenzung betreibt. Damit ist die Firmierung einer juristischen Person als Einzelunternehmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Gesetzesbegründung zu § 3a Abs. 3 PbefG kann entnommen werden, dass die Befreiung von Datenbereitstellungspflicht für Kleinstunternehmen gewollt ist. Für diese Unternehmenskategorie eignet sich jedoch nicht die Bezeichnung als „Einzelunternehmen“.

Wir schlagen deshalb vor, dass in der Mobilitätsdatenverordnung die befreite Unternehmenskategorie konkreter spezifiziert wird. Als Abgrenzungskriterium könnten Umsatz- oder Gewinnkennzahlen gewählt werden oder eine Unternehmensgröße anhand der eingesetzten Fahrzeuge zur Fahrgastbeförderung bestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Taxi Deutschland Servicegesellschaft für Taxizentralen eG
Dieter Schlenker